

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 286.

Ministerialbekanntmachung vom 2. Juli 1868, das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab betrefsend.

Auf Grund eines vom Bundesrathe des Deutschen Zollvereins gefaßten Beschlusses wird das Regulativ über die zollamtliche Behandlung, welche vom 1. August d. Z. ab hinsichtlich der mit der Post eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände stattfinden soll, nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 2. Juli 1868.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Emmel.

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen,

Ausgegeben am 8. Juli 1868.

46